Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/42_2017

Lausanne, 12. Oktober 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Oktober 2017 (5A_590/2016)

Vaterschaftsanerkennung: Heimat- und Wohnsitzgemeinde sind klageberechtigt

Die Heimat- und die Wohnsitzgemeinde eines Schweizer Mannes sind berechtigt, seine Anerkennung der Vaterschaft für das Kind seiner kosovarischen Ex-Frau anzufechten. Zwecks Klärung der Vaterschaft darf gegen den Mann die zwangsweise Durchführung des bisher verweigerten DNA-Gutachtens angeordnet werden.

Der Mann hatte 2004 eine kosovarische Staatsangehörige geheiratet. Die Frau erhielt in der Folge eine Niederlassungsbewilligung. 2010 wurde die kinderlose Ehe geschieden. Die Frau gebar kurze Zeit später ein Kind, das von ihrem Ex-Mann anerkannt wurde und damit dessen Bürgerrecht erhielt. Das Migrationsamt wollte die Frau aus der Schweiz wegweisen, da es die frühere Ehe mit dem Schweizer als Scheinehe bewertete. Als Mutter eines Kindes, das zufolge Anerkennung Schweizer Bürger geworden war, durfte die Frau jedoch in der Schweiz bleiben. Gegen die Anerkennung des Kindes durch den Mann erhoben das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie seine aktuelle Wohnsitzgemeinde und seine Heimatgemeinde Klage. Das Bezirksgericht Winterthur verneinte 2015 deren Klageberechtigung und wies die Klage ab. Zuvor hatte der Mann seine Mitwirkung an einer DNA-Entnahme verweigert und war wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gebüsst worden. Das Obergericht des Kantons Zürich bejahte zwar die Berechtigung zur Klage der Gemeinwesen, hielt die zwangsweise Durchführung eines DNA-Tests aber für ausgeschlossen.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde der Wohnsitzgemeinde sowie der Heimatgemeinde an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag teilweise gut. Es bestätigt die Einschätzung des Obergerichts, dass die betroffenen Gemeinden zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt sind. Nicht klageberechtigt ist das Gemeindeamt. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) verleiht der Heimat- und Wohnsitzgemeinde grundsätzlich ein Klagerecht in Bezug auf die Vaterschaftsanerkennung. Vorliegend hat die Wohnsitzgemeinde ein Anfechtungsinteresse, weil sie unterstützungspflichtig werden könnte, beziehungsweise tatsächlich Unterstützungsleistungen erbringt. Die Heimatgemeinde hat ein Anfechtungsinteresse, weil das Kind das Bürgerrecht des angeblichen Vaters erworben hat; da nachweislich eine Scheinehe bestanden hat, besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass es sich um eine blosse Gefälligkeitsanerkennung handelt, um der Kindesmutter ein Anwesenheitsrecht zu sichern. Da gemäss Obergericht nicht von einer gelebten Beziehung zwischen dem Mann und dem Kind ausgegangen werden kann, besteht ohnehin kein festes familiäres Identifikationsgefüge des Kindes, das einer Klärung der Frage entgegenstehen würde, ob der rechtliche Vater auch der genetische Vater ist.

Aufgrund des bisherigen Beweisergebnisses steht nicht fest, dass der Betroffene nicht der biologische Vater ist. Zur Klärung der Abstammungsfrage erscheint nunmehr die Androhung der zwangsweisen Durchführung eines DNA-Gutachtens als verhältnismässig. Die Sache ist zu diesem Zweck an das Bezirksgericht Winterthur zurückzuweisen. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Abklärung der Vaterschaft ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Artikel 160 und 296 der Schweizerischen Zivilprozessordnung). Auch für die Durchsetzung einer DNA-Begutachtung besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage, zumal der angedrohte Wangenschleimhautabstrich keine Gefahr für die Gesundheit darstellt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 5A_590/2016 eingeben.